



## **4.7 Vereinbarung über die Bildung einer Gemeinsamen Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin und der Landesärztekammer Brandenburg**

**vom 26. November 1999**

### **§ 1**

#### **Errichtung der Gemeinsamen Kommission**

Die Ärztekammer Berlin und die Landesärztekammer Brandenburg errichten nach Maßgabe des § 4 d Abs. 2 des Berliner Kammergesetzes und des § 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung § 8 TPG gemäß § 113 Heilberufsgesetz Brandenburg eine Gemeinsame Kommission für die Erstattung der gutachtlichen Stellungnahme nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des TPG. Die Kommission führt die Bezeichnung „Gemeinsame Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin und der Landesärztekammer Brandenburg“.

### **§ 2**

#### **Berufung der Kommissionsmitglieder**

Jede Kammer benennt Bewerber, um eine möglichst paritätische Besetzung der Gemeinsamen Kommission zu ermöglichen. Für die Gemeinsame Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin und der Landesärztekammer Brandenburg kann sich die Zahl der Stellvertreter der Kommissionsmitglieder über die in der Satzung für die Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin festgesetzte Zahl hinaus erhöhen. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter erfolgt durch die Vorstände der jeweiligen Ärztekammer im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

### **§ 3**

#### **Vorsitzender der Gemeinsamen Lebendspendekommission**

Die Mitglieder der Kommission bestimmen den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Positionen des Vorsitzenden und des stell-

vertretenden Vorsitzenden sollen unter Berücksichtigung der Bewerbervorschläge beider Kammern paritätisch besetzt werden. Nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit tauschen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ihre Funktionen.

### **§ 4**

#### **Sitz der Kommission**

Die Kommission ist eine unselbständige Einrichtung beider Ärztekammern. Sie hat ihren Sitz in der Ärztekammer Berlin, Friedrichstr. 16, 10969 Berlin.

### **§ 5**

#### **Tagungsort**

Die Kommission tagt in der Ärztekammer Berlin.

### **§ 6**

#### **Entschädigung**

Die Kommissionsmitglieder werden nach den Allgemeinen Entschädigungsregelungen der Ärztekammern entschädigt. Beide Ärztekammern sind angehalten, auf dem Gebiet der Lebendspendekommission einheitliche Entschädigungsregelungen zu schaffen. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch die Ärztekammer Berlin.

### **§ 7**

#### **Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach den für die Ärztekammer Berlin insoweit geltenden Satzungsbestimmungen. Änderungen können nur einvernehmlich mit der Landesärztekammer Brandenburg erfolgen.

### **§ 8**

#### **Geschäftsbetrieb und Kosten**



Der Geschäftsbetrieb der Gemeinsamen Kommission wird durch die Ärztekammer Berlin sichergestellt. Die Kosten der Gemeinsamen Kommission werden durch kostendeckende Gebühren finanziert, die die Ärztekammer Berlin im Einvernehmen mit der Landesärztekammer Brandenburg beschließt. Eine Verwendung von Kammerbeiträgen soll nicht erfolgen. Die Gesamtkosten und deren Änderungen sind zwischen beiden Kammern abzustimmen.

### **§ 9 Haftung**

Für Forderungen, die aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Lebendspendekommission entstehen, haften die Ärztekammer Berlin und die Landesärztekammer Brandenburg zu gleichen Teilen.

### **§ 10 Kündigung**

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Amtsperiode der Kommission gekündigt werden.